

20. Deutscher Medizinrechtstag

13. – 14. September 2019, Berlin

20 Jahre im Dienst des Patienten

MEDIZIN  RECHTSANWÄLTE 

Mein Körper gehört mir – Selbstbestimmung und Organspende

Referent: Dr. Thomas Motz



- *Seit 2001 Anwalt in Hamburg, seit 2007 in Lübeck*
- *Seit 2015 Vorstandsvorsitzender des Vereins Medizinrechtsanwälte*
- *In den letzten Jahren zunehmend Streitigkeiten über Honorarrechnungen insbes. Wahlleistungsvereinbarungen (2-3 im Jahr)*

Mein Körper gehört mir - Selbstbestimmung und Organspende

Dr. Thomas Motz

Rechtsanwalt und Notar -- Fachanwalt für Medizinrecht

Travemünder Allee 6a 23568 Lübeck

E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de

www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Organspende - Ausgangslage/Statistik

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Ausgangslage:

- ▶ 9400 Menschen warten aktuell auf ein Spenderorgan
- ▶ 955 Organspenden postmortal in 2018
- ▶ Geringe Bereitschaft zur Organspende: 9,3 Spender in Deutschland auf 1 Mio Einwohner (zum Vergleich: Spanien 43,4, Frankreich 28,7, Portugal 32,6)
- ▶ Laut Umfragen sind 84% zur Organspende bereit, nur 36 % haben einen Spenderausweis
- ▶ Forderung nach der Widerspruchslösung (EU-Kommissar Dalli 2010, Ärztetag 2010)
- ▶ Widerspruchsregelungen in den meisten europäischen Ländern

Organspende - Gesetzesinitiativen

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

- ▶ Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz vom 01.04.2019
www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2019/wider-spruchsloesung.html
- jede Person gilt als Organ- und Gewebespender, es sei denn, es liegt ein zu Lebzeiten erklärter Widerspruch vor
- keine Begründungspflicht
- bei fehlender Erklärung Widerspruch der nächsten Angehörigen
- bei Minderjährigen Entscheidung der nächsten Angehörigen
- keine Organspende bei Einwilligungsunfähigen
- Register
- umfassende Informations- und Aufklärungspflicht des Staates (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Krankenkassen)

Organspende - Gesetzesinitiativen

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

- ▶ Zuvor schon: 2. Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes -
Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende .
22.03.2019
- Verbesserung der Stellung des Transplantationsbeauftragten (Freistellung,
Erhöhung der Anzahl, Finanzierung etc.)
- Verbesserung der Vergütung der Entnahmekrankenhäuser
- Verbesserung der Dokumentation bei Hirntod

Organspende - Diskussionsstand

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

- ▶ Nahezu Einigkeit: Organspendebereitschaft muss verbessert werden
- ▶ Aber: Widerspruchslösung umstritten - es bestehen ethische und verfassungsrechtliche Bedenken
- ▶ Kuriose Argumentationsgemeinschaften (bei Plasberg Spahn neben Bsirske)
- ▶ Dagegen: Kirchenvertreter, Grüne/Linke (Gegenentwurf (Grüne): Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende v.06.05.2019: Regelmäßige Hinweise vom Einwohnermeldeamt, Hausärzten etc., Verbesserung der Information)
- ▶ sicher falsch: Organabgabepflicht (Dabrock, Vorsitzender des deutschen Ethikrates)

Organspende -

Ethische Bedenken gegen die Widerspruchslösung

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

- ▶ Staatlicher Paternalismus (Steinmeier am 25.05.2012: den Angehörigen „auf die Pelle rücken“)
- ▶ Gegen den Zwang zur Entscheidung sprechen:
 - weiterverbreitete intellektuelle Überforderung
 - Schlechte Aufklärung (Hirntodkriterium; Patientenverfügung vs. Organspende etc.) - Lösungsvorschlag: Organspende als verbindlicher Teil des Ethikunterrichts
 - Emotionale Überforderung: Zwang zur Beschäftigung mit dem eigenen Tod
 - Kulturelle Überforderung: Aufforderungsschreiben mit Organspendeerklärung an Flüchtlinge (Reaktion: Die Deutschen wollen uns als Ersatzteillager !)

Organspende -

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen
die Widerspruchslösung

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Menschenwürde

Die in Art. 1 I GG geschützte Menschenwürde verbietet es, Individuen zum Objekt staatlichen Handelns zu machen. Der Staat hat die im Grundgesetz - insbesondere in den Grundrechten - verankerte Eigenverantwortung und Selbstständigkeit des Menschen zu achten und zu wahren (BVerfGE 133, 168 Rz. 54).

Der Mensch wird hier vom Staat zum Organspender erklärt:

„Daher gilt grundsätzlich jede Person als Organ- und Gewebespende, es sei denn, es liegt ein zu Lebzeiten erklärter Widerspruch oder ein der Organ- oder Gewebeentnahme entgegenstehender Wille vor.“ (§ 1 Abs. 1 S. 2 GesEnt)

Organspende -

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Widerspruchslösung

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Ausfluss aus dem Menschenwürdeprinzip:

- ▶ Keine Degradierung zum Objekt
- ▶ Selbstbestimmung über die Lebensgestaltung (einschließlich Organspende)
- ▶ Negatives Selbstbestimmungsrecht: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG umfasst das Recht, sich nicht mit bestimmten Themen befassen und dazu eine Willenserklärung abgeben zu müssen (Di Fabio, in: Maunz/Dürig. 82. EL 2018 Art. 2 I GG Rn. 206)

Organspende -

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Widerspruchslösung

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Begründungsansätze für die Verfassungsmäßigkeit der doppelten Widerspruchslösung

- ▶ Spenderpflicht (Arg.: Sozialität des Einzelnen („Solidaritätspflicht“), Gegenseitigkeitsprinzip, Menschenwürde)
- Sozialstaatsprinzip verpflichtet nur den Staat, Solidarität kann nicht staatlich angeordnet werden
- keine Rechtspflicht zur aus der Menschenwürde
- Schwere der Belastung beim Spender
- Ergebnis: keine Pflicht zur postmortalen Organspende

Organspende -

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Widerspruchslösung

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Begründungsansätze für die Verfassungsmäßigkeit der doppelten Widerspruchslösung

- ▶ Grundrechte der Organspendeempfänger (Menschenwürde, Recht auf Leben etc.)
- Kein Eingriff in die Menschenwürde der Spender möglich, keine Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Grundrecht der potentiellen Spender darf daher nicht verletzt werden

Organspende -

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Widerspruchslösung

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Begründungsansätze für die Verfassungsmäßigkeit der doppelten Widerspruchslösung

- ▶ kein Eingriff in den Menschenwürdekern
- Mensch wird nicht zum Objekt staatlichen Handelns gemacht - doch: Angeordnet wird die Eigenschaft als Organspender
- kein Eingriff in die Selbstbestimmungsmöglichkeit - Organspender oder Angehörige entscheiden - aber: was ist mit intellektuell, emotional, psychisch Überforderten ohne nahe Angehörige ? - und: überall op-in erforderlich - und hier soll op-out genügen ?
- Negatives Selbstbestimmungsrecht - Arg.: Spender muss ja nicht entscheiden, er kann dies auch den Angehörigen überlassen
 - falsch: nach der Gesetzesbegründung ist gerade der Zwang zur Befassung mit dem Thema gewollt - Verschiebung auf Angehörige ist keine Lösung

Organspende -

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Widerspruchslösung

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

- ▶ Widerspruchslösung (auch als doppelte Widerspruchslösung) wohl verfassungswidrig
- ▶ Entscheidenden Verbesserung der Verfügbarkeit von Organen wohl schon durch das neue Änderungsgesetz zu erwarten
- ▶ Verbesserte Kommunikation dürfte eine Verbesserung der tatsächlichen Spenderbereitschaft bewirken

Organspende -

Aufgabe (auch) der notariellen
Gestaltungspraxis

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Widerspruch Patientenverfügung - Organspende:

- ▶ Voraussetzung für Organentnahme: Feststellung des irreversiblen Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (sogenannter „Hirntod“)
- ▶ erforderlich: Aufrechterhaltung des Herz-Kreislauf-Systems für Vorbereitung
- ▶ Üblich in Patientenverfügung: lebenserhaltende Maßnahmen
- ▶ Widerspruch zur Zustimmung zur Organspende, Verhinderung einer erfolgreiche Organentnahme - ebenso: Wunsch, z.B. im Falle einer schweren Krankheit zu Hause sterben zu wollen
- ▶ Beratung durch den Notar erforderlich

Organspende -

Aufgabe (auch) der notariellen Gestaltungspraxis

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

- ▶ Vorrang definieren: Zustimmung zur Organspende oder die von Ihnen im Rahmen einer Patientenverfügung getroffenen Verfügungen Vorrang haben - sollten dann in einer Anwendungssituation noch Widersprüche bestehen, ist klar, für welchen Weg sich der Patient entscheidet
- ▶ Einschränkung auf bestimmte Situationen: Organspendebereitschaft nur für die Anwendungssituationen erklären, in denen in der Patientenverfügung lebenserhaltenden Maßnahmen zugestimmt wurde
- ▶ Zeitliches Limit festlegen: zeitliche Begrenzung für lebenserhaltende Maßnahmen

Organspende -

Aufgabe (auch) der notariellen
Gestaltungspraxis

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Textbaustein:

- ▶ Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (ca. 72 Stunden) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.
- ▶ Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind.
- ▶ Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.
- ▶ **Falls Sie unter diesen Bedingungen eine zeitliche Begrenzung der intensivmedizinischen Maßnahmen wünschen, sollte dies festgehalten werden:**
Die intensivmedizinischen Maßnahmen sollen nicht länger als _____
Stunden fortgesetzt werden.

Organspende -

Aufgabe (auch) der notariellen
Gestaltungspraxis

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

- ▶ **Formulierung für die Ablehnung einer Organ- und Gewebespende:**
Ich lehne eine Entnahme von meinen Organen und Geweben nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab. Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt.
- ▶ **Wenn kein Organspendeausweis vorhanden ist:**
Ich habe keinen Organspendeausweis ausgefüllt.

Dr. Thomas Motz
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Medizinrecht
Travemünder Allee 6a
23568 Lübeck
E-Mail: dr.motz@anwaltssozietaeet-bergmann.de
www.anwaltssozietaeet-bergmann.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit